

Benützungsbestimmungen der Marktgemeinde Walding für die Gemeindeeinrichtungen Musikhaus, Turnhalle, Bewegungsraum Kindergarten, Seniorentreff und Medienraum:

(Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2016)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Räumlichkeiten der Marktgemeinde Walding muss das Formular „Ansuchen für die Benützung“ beim Marktgemeindeamt Walding schriftlich eingereicht werden. Dieses hat unter Angabe des/der Verantwortlichen den Zweck der Benützung, das Datum und die Dauer der Benützung zu enthalten.
- 1.2. Die Benützung wird Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen*, Privatpersonen und Firmen gewährt. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Gemeindeveranstaltungen und Veranstaltungen der Waldinger Vereine jedenfalls Vorrang.
- 1.3. Anmeldungen von Veranstaltungen werden entsprechend ihrer zeitlichen Einreichung berücksichtigt. Das Gemeindeamt gibt Auskunft über die Möglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Terminreservierung, sowie auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten besteht nicht.
- 1.5. Die Stornierung ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung kostenlos möglich. Bei nicht zeitgerechter Stornierung der Veranstaltung muss Benützungsentgelt in Rechnung gestellt werden.
- 1.6. Der Schlüssel der Gemeindeeinrichtung ist beim Gemeindeamt gegen Unterschrift und Hinterlegung einer Kautions von € 40,00 vor der Veranstaltung / Kursreihe abzuholen. Eine Weitergabe des Schlüssels darf nur an namentlich genannte Personen erfolgen! Die Rückgabe des Schlüssels hat ehest möglich nach der Veranstaltung / Kursreihe gegen Unterschrift und Rückgabe der Kautions zu erfolgen.
- 1.7. Die Gemeinde ist bestrebt, dass Veranstaltungen möglichst auf das Jahr verteilt durchgeführt werden, insbesondere sollen gleichartige Veranstaltungen (zB Vorträge oder Ähnliches) in Abständen geplant werden.
- 1.8. Der Veranstalter hat bei öffentlichen Veranstaltungen, unabhängig, ob es sich um eine melde- oder anzeigepflichtige Veranstaltung handelt, die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes einzuhalten, insbesondere:
 - persönliche Anwesenheit für die gesamte Dauer der Veranstaltung
 - Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für alle Unfälle und Schäden; die Marktgemeinde Walding haftet keinesfalls für Personen- oder Sachschäden
 - Freihaltung der Fluchtwege
 - das Musikhaus ist für Veranstaltungen mit höchstens 220 Personen zugelassen.
- 1.9. Die bestehenden Jugendschutzbestimmungen (Alkoholausschank usw.) sind strikt einzuhalten.
- 1.10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in allen Gemeindeeinrichtungen ein absolutes Rauchverbot gilt. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch eingehalten wird.
- 1.11. Die gemieteten Räumlichkeiten sowie die benutzte Einrichtung sind schonend zu behandeln.

2. Hauswartung

- 2.1. Die Wartung der Gemeindeeinrichtungen obliegt der Marktgemeinde Walding.

- 2.2. Die Termine für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (Aufbau, Dekoration usw.) sind bei Anmeldung der Benutzung bekanntzugeben. Die Umgestaltung der Bühne des Musikhauses erfolgt nur in Absprache mit der Gemeinde.
- 2.3. Für die Bedienung der Licht- und Tonanlage des Musikhauses ist grundsätzlich die von der Gemeinde genannte Person zuständig. Die Bedienung der Licht- und Tonanlage darf nur nach Instruktion vom Benutzer/der Benutzerin selbst erfolgen.
- 2.4. Die Organisation der jeweiligen Benutzung obliegt dem Mieter/der Mieterin:
 - Tische und Sessel muss der Veranstalter selbst stellen und wieder wegräumen
 - Gläser und Geschirr sind vom Veranstalter zu reinigen
 - Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen
 - Licht ausschalten, Wasserhähne zudrehen
 - Nach der Veranstaltung Fenster schließen und Türen absperren.

3. Müll & Reinigung

- 3.1. Der Müll ist durch die Veranstalter zu entsorgen. Für die Entsorgung des Restmülls werden Behälter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, die Entleerungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt (Müllsack).
- 3.2. Die Grundreinigung der gemieteten Räumlichkeiten hat durch den Benutzer zu erfolgen.

4. Benützungsentgelt

- 4.1. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeit. Durch den Benutzer oder Besucher verursachte Schäden sind separat zu ersetzen.
- 4.2. Bei speziellen Anlässen werden die Kosten für die von der Gemeinde genannte Person (zB Bedienung der Licht- und Tonanlage des Musikhauses) nach Aufwand mit € 30,00/Stunde verrechnet.
- 4.3. Das Benützungsentgelt richtet sich nach der aktuellen Benützungsentgeltordnung.

5. Ergänzung

- 5.1. Die Turnsaalordnung für die Turnhalle der Gemeinde Walding (GR-Beschluss vom 18.05.1995) behält ihre Gültigkeit und ist dem Mieter/der Mieterin zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2. Die Benützungsregeln für den Waldinger Seniorentreff (Vereinbarung zwischen Pensionistenverband Walding und der Marktgemeinde Walding vom 11. Mai 2012) bleiben unberührt. Das Benützungsentgelt richtet sich jedoch nach der gültigen Benützungsentgeltordnung.

*) Vereinsähnliche Organisationen: Politische Parteien, Organisationen in der Kinder- oder Erwachsenenbildung, Körperschaften mit öffentlichem Recht, Rotes Kreuz, Gemeinnützige Genossenschaften etc.

6. Inkrafttreten:

Die Benützungsbestimmungen treten am 1. Juni 2016 in Kraft. Die bisher gültigen Benützungsbestimmungen für das Musikhaus (Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2015, 17.12.2015 und 03.03.2016) treten hiermit außer Kraft. Die Raumnutzungsentgeltregelung für Gemeindeeinrichtungen gültig ab 01.04.2010 tritt hiermit ebenfalls außer Kraft.